

GPP-Blickpunkt

Ertragsteuerliche Organschaft – Anforderungen an die tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags

Die Frage, was bei einer ertragsteuerlichen Organschaft für Anforderungen erfüllt sein müssen, stellt sich in der Praxis aufgrund der Vielzahl der zu beachtenden Punkte und der Komplexität regelmäßig. Der folgende Blickpunkt gibt einen Überblick über die wichtigsten Klarstellungen, die der BFH in seinem aktuellen Urteil aus November 2025 hierzu getroffen hat.

1. Einleitung

Gewinnabführungsverträge (auch Ergebnisabführungsverträge genannt) bilden das rechtliche Fundament für die sogenannte Organschaft. Sie ermöglichen es kommunalen Unternehmen, die Gewinne und Verluste mehrerer Konzerngesellschaften steuerlich und wirtschaftlich direkt miteinander zu verrechnen.

Ohne die steuerliche Anerkennung von Gewinnabführungsverträgen sind die bestehenden steuerlichen Querverbünde bei eigenständigen Bädergesellschaften nicht umsetzbar. Vor diesem Hintergrund hat die steuerliche Anerkennung von Gewinnabführungsverträgen eine erhebliche finanzielle Bedeutung.

Mit Urteil vom 5. November 2025 (I R 37/22) konkretisiert der BFH die Anforderungen an die tatsächliche Durchführung von Gewinnabführungsverträgen im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organschaft. Neben der ordnungsgemäßen bilanziellen Abbildung stellt der BFH insbesondere klar, dass Gewinnabführungsansprüche zeitnah erfüllt werden müssen und eine bloße Verbuchung auf Verrechnungskonten hierfür regelmäßig nicht ausreicht. Die Entscheidung hat erhebliche praktische Bedeutung für bestehende Organschaftsstrukturen.

2. Sachverhalt

Gegenstand des BFH-Urteils vom 5. November 2025 (I R 37/22) war der folgende Sachverhalt:

Die Klägerin (eine GmbH) hatte mit dem Einzelunternehmen ihres Alleingeschafters einen Gewinnabführungsvertrag (GAV) abgeschlossen. Vertraglich festgehalten wurde in § 3 des GAV eine Fälligkeit der jeweiligen Zahlungsverpflichtungen mit der Feststellung des Jahresabschlusses. Die aus dieser Gewinnabführung resultierenden Ansprüche wurden

Sehr geehrte Mandantinnen,
sehr geehrte Mandanten,
sehr geehrte Fachinteressierte,

mit Urteil vom 5. November 2025 (I R 37/22) hat der Bundesfinanzhof (BFH) wichtige Klarstellungen zur tatsächlichen Durchführung von Gewinnabführungsverträgen im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organschaft getroffen. Im Mittelpunkt der Entscheidung stehen die Anforderungen an die buchhalterische Abbildung von Gewinnabführungsansprüchen, deren tatsächliche Erfüllung sowie die Frage, innerhalb welchen Zeitraums ein Ausgleich erfolgen muss.

Die Entscheidung besitzt erhebliche praktische Relevanz für bestehende Organschaftsstrukturen, weshalb wir Ihnen die wesentlichen Aussagen des Urteils sowie die daraus resultierenden praktischen Handlungserfordernisse vorstellen möchten. Dabei gehen wir insbesondere auf folgende Aspekte ein:

- die Anforderungen an die tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags,
- die Voraussetzungen für eine wirksame Erfüllung von Gewinnabführungsansprüchen,
- die vom BFH konkretisierten zeitlichen Vorgaben für Zahlung und Aufrechnung,
- sowie die praktischen Konsequenzen für bestehende Organschaftsverhältnisse.

Im Rahmen dieses Beitrags erhalten Sie einen kompakten Überblick über die Kernaussagen der Entscheidung und eine Einordnung, was bei bestehenden Organschaftsstrukturen unbedingt überprüft und beachtet werden sollte.

Wir wünschen eine interessante und hilfreiche Lektüre!

Bremen, im Juli 2026



Dr. Fabian Göken
Rechtsanwalt
Steuerberater



Susann Lembke
Prüfungsleiterin
Senior Beraterin (Steuern)

GPP-Blickpunkt

in den Streitjahren 2009 bis 2011 auf dem Konto „Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter“ verbucht.

Eine Verbuchung von Gegenforderungen oder laufenden Verrechnungen ist nicht über dasselbe Konto erfolgt. Erst im Dezember 2017 wurde eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten getroffen, dass eine Aufrechnung der aus der Organschaft resultierenden Verbindlichkeiten erfolgen soll.

Im Rahmen einer Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, der GAV sei nicht tatsächlich durchgeführt worden, da die Klägerin ihre Verpflichtung zur Abführung des Gewinns nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach Fälligkeit erfüllt habe. Die Verbuchung auf dem „Verrechnungskonto“ bzw. Konto „Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter“ sei nicht ausreichend, da hierdurch noch kein Ausgleich stattgefunden habe. Aus diesem Grund seien weder körperschaft- noch gewerbesteuerlich die Voraussetzungen einer Organschaft erfüllt. Die beim Finanzgericht Köln eingereichte Klage wurde zurückgewiesen, der BFH wies die anschließende Revision ebenfalls zurück und entschied, dass die Organschaft in den Streitjahren mangels tatsächlicher Durchführung nicht anzuerkennen war.

3. Anforderungen an die tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags

In seinem jüngsten Urteil bestätigt der BFH seine bisherige Rechtsprechung, wonach die tatsächliche Durchführung eines GAVs sowohl die Verbuchung und bilanzielle Abbildung der Ansprüche in den Jahresabschlüssen als auch die Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Forderungen und Verbindlichkeiten voraussetzt.

Nach Auffassung des BFH muss der Vertrag tatsächlich „gelebt“ werden. Die entsprechende Verbuchung und Bilanzierung dienen dazu, objektiv erkennbar zu machen, dass die vertraglichen Pflichten anerkannt und erfüllt werden sollen.

Im Streitfall sah der BFH die bilanzielle Erfassung grundsätzlich als ausreichend an. Die Gewinnabführungsverpflichtungen waren auf dem Konto „Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter“ gebucht und es erfolgte ein entsprechender Ausweis in der Bilanz. Einen gesonderten Ausweis jeder einzelnen Gewinnabführungsverpflichtung erachtet der BFH als nicht erforderlich, solange die Verpflichtungen aus den Unterlagen nachvollziehbar hervorgehen.

4. Erfüllung der Gewinnabführungsansprüche

Die bloße Verbuchung von Gewinnabführungsansprüchen reicht nach Auffassung des BFH nicht aus. Erforderlich ist eine tatsächliche Erfüllung durch Zahlung oder durch eine einer Zahlung gleichstehende Verrechnung bzw. Aufrechnung.

Im Streitfall wurden auf dem betreffenden Konto lediglich Gewinnabführungen und Zinsen erfasst. Gegenforderungen, laufende Verrechnungen oder Rechnungsabschlüsse (Verweis auf § 355 HGB für die Erfordernis eines regelmäßigen Rechnungsabschlusses bei Kontokorrentkonten) lagen nicht vor, sodass eine Erfüllungswirkung nicht entstanden ist. Das Konto wurde abschließend als „unechtes“ Verrechnungskonto eingestuft und war daher nicht geeignet, die Erfüllung der Gewinnabführungsansprüche abzubilden.

5. Zeitliche Anforderungen aus einem Gewinnabführungsvertrag

Die zeitlichen Voraussetzungen, unter welchen die Gewinnabführungsansprüche tatsächlich zu erfüllen sind, sind bisher nicht höchstrichterlich geklärt. In der einschlägigen Fachliteratur werden hierzu mehrere Auffassungen vertreten, wobei sich der Senat – wie die Vorinstanz – der Auffassung anschließt, dass die Ansprüche aus dem GAV innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Feststellung des Jahresabschlusses bzw. nach Fälligkeit zu erfüllen sind. Als angemessen bzw. ausreichend wird eine Erfüllung der Ansprüche innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Fälligkeit angesehen.

Nach Auffassung des Senats genüge es nicht, wenn die Ansprüche irgendwann oder erst bei Beendigung der Organschaft erfüllt werden. Dies ergibt sich bereits aus § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG, nach dem eine Durchführung des GAVs während der gesamten Geltungsdauer zu erfolgen hat – und nicht erst am Ende. Wäre ein Aufschub der Erfüllung bis zum Ende der Organschaft möglich, bestünde die Möglichkeit, dass die Steuerpflichtigen die Organschaft ohne Begrenzung rückwirkend zerstören könnten. Zudem würde die Option eingeräumt, sich noch Jahrzehnte nach Abschluss des GAV durch ein Unterlassen des endgültigen Anspruchsausgleichs rückwirkend gegen eine Besteuerung als Organschaft zu entscheiden. Ein derartiges Wahlrecht ohne zeitliche Begrenzung kann den gesetzlichen Vorschriften zur Organschaftsbesteuerung (§§ 14 ff. KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2, § 7a GewStG) nicht entnommen werden.

Im Streitfall erfolgte eine Aufrechnung der Ansprüche aus den Jahren 2009 bis 2011 vereinbarungsgemäß erst 2017

GPP-Blickpunkt

und damit erst mehrere Jahre nach Fälligkeit und deutlich außerhalb der als angemessenen Zeitraum angesehenen zwölf Monate.

6. Offen gebliebene Fragestellungen

Da die Klägerin im Streitfall die 12-Monatsfrist für die Erfüllung der Pflichten aus dem GAV wesentlich überschritten hat, ist nicht abschließend entschieden worden, ob und inwieweit aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geringfügige Unregelmäßigkeiten bei der Vertragsdurchführung unschädlich sein können.

Aus diesem Grund wurde ebenfalls nicht abschließend entschieden, unter welchen Voraussetzungen ein GAV durchgeführt wird, wenn es aufgrund besonderer Umstände zu Verzögerungen bei der Fälligkeit der Ansprüche kommt.

7. Fazit

Mit seinem Urteil vom 5. November 2025 stellt der BFH wesentliche Anforderungen an die tatsächliche Durchführung eines GAVs klar. Adressierte Punkte sind insbesondere die buchhalterische und bilanzielle Darstellung der Ansprüche, die tatsächliche Erfüllung durch Zahlung oder einer Zahlung gleichstehenden Aufrechnung sowie die zeitlichen Anforderungen zur Erfüllung bzw. Aufrechnung. Eine saubere Umsetzung in der Praxis ist unabdingbar, um einen drohenden Wegfall der Organschaft und die daraus resultierenden steuerlichen Konsequenzen auszuschließen.

Für die Praxis sind aus unserer Sicht insbesondere die folgenden Punkte zu beachten:

- Tatsächliche Erfüllung offener Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeverpflichtungen durch zeitnahe Zahlung oder wirksame Verrechnung → GAV muss tatsächlich „gelebt“ werden
- Verbuchung auf einem „echten“ Verrechnungskonto: Werden auf einem Konto GAV-Ansprüche und Gegenforderungen verrechnet bzw. kommt es zu einem regelmäßigen Rechnungsabschluss, tritt Erfüllungswirkung ein
- Verbuchung auf einem „unechten“ Verrechnungskonto (ohne tatsächliche Verrechnung) ist nicht ausreichend, da keine Erfüllungswirkung eintritt
- Beachtung der durch den BFH etablierten 12-Monats-Regel für die Erfüllung von Ansprüchen aus dem GAV

Für Rückfragen und einen konstruktiven Austausch zu der Thematik stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Sprechen Sie uns gerne an:

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH

Schwachhauser Heerstraße 67
28211 Bremen
Tel. 0421 35048-200
bremen@gpp-treuhand.de

Lütticher Straße 132
40547 Düsseldorf
Tel 0211 5381993-0
duesseldorf@gpp-treuhand.de

Alte Gärtnerei 1
55128 Mainz
Tel. 06131 231832
mainz@gpp-treuhand.de

Humboldtstraße 2
14467 Potsdam
Tel. 0331 743826-0
potsdam@gpp-treuhand.de

Beyerstraße 25
09113 Chemnitz
Tel. 0371 43100-0
chemnitz@gpp-treuhand.de

Hansestraße 37
20144 Hamburg
Tel. 0421 35048-200
hamburg@gpp-treuhand.de

Maxfeldstraße 9
90409 Nürnberg
Tel. 0911 217959-70
nuernberg@gpp-treuhand.de

Keesburgstraße 36a
97074 Würzburg
Tel. 0931 99161-997
wuerzburg@gpp-treuhand.de